



Landkreis Stade * 21677 Stade

AfD-Fraktion Kreistag Stade
Herrn Jens Dammann
Marderweg 6
21635 Jork

Gesundheitsamt
Heckenweg 7
Frau Dr. Hedicke
Zimmer 24
☎ 04141-12 - 5310
☎ 04141-12 - 5313
✉ gesundheitsamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

53 Dr. Hed./Br.

11.08.2021

Anfrage der AfD-Fraktion im Kreistag Stade vom 12.06.2021 zu den Auswirkungen der Impffolgen im Landkreis Stade

Sehr geehrter Herr Dammann,

die Fragen der AfD-Kreistagsfraktion beantworte ich wie folgt:

1.) Werden die verschiedenen Impfreaktionen der vier Impfsorten innerhalb der ersten vier Wochen nach der Impfung aufgezeichnet und bewertet?

Impfungen gegen Covid-19 werden nicht nur im Impfzentrum, sondern auch von niedergelassenen Medizinerinnen und Betriebsärzten durchgeführt. Sofern Impfnebenwirkungen auftreten, können sich die Betroffenen an ihren Hausarzt wenden, der bei einem ungewöhnlichen Verlauf eine Meldung an das zuständige Paul-Ehrlich-Institut veranlassen kann.

2.) Welche Beobachtungen als Folge der Massenimpfungen sind innerhalb von 30 Tagen nach der Impfung im Landkreis bekannt? Falls ja, wie viele gab es in folgenden Kategorien?

a.) Anzahl der Todesfälle?

Die Todesbescheinigungen der im Landkreis Stade Verstorbenen werden dem Gesundheitsamt zugesandt. Ein zeitlicher Zusammenhang zur Impfung wird gelegentlich vermerkt, ist jedoch nicht als Todesursache angegeben.

Wurden die Opfer zur Aufklärung der Todesursache obduziert?

Eine Verstorbene wurde obduziert. Die Impfung konnte nicht als todesursächlich identifiziert werden.

Ein weiterer Verstorbener wurde aufgrund der Weigerung der Angehörigen nicht obduziert. Hier konnte der Nachweis, ob die Impfung todesursächlich war, nicht geführt werden.

Diese Verstorbenen sind jedoch dem Paul-Ehrlich-Institut gemeldet worden.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

b. Wie ist die Anzahl der notwendigen Klinikaufenthalte aufgrund der Nebenwirkungen nach der 1. oder 2. Impfung?

Diese Daten werden weder vom Gesundheitsamt noch vom Impfzentrum erhoben.

Wird bei der Aufnahme in ein Krankenhaus der Impfstatus des Patienten bezüglich Covid-19 generell abgefragt und dokumentiert?

Die Anamneseerhebung obliegt dem diensthabenden Arzt und entzieht sich der Kenntnis des Gesundheitsamtes.

c.) Wie viele Nebenwirkungen (ohne Klinikaufenthalt) wurden von den Geimpften nach der 1. oder 2. Injektion zurückgemeldet?

Krankenhausaufenthalte als Folge von Impfkomplikationen werden dem Gesundheitsamt nicht gemeldet.

3.) Wer haftet für die Folgeschäden/Folgekosten der Betroffenen bei einem formal nicht korrekt durchgeführten Aufklärungsgespräch des Arztes vor der Impfung?

Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung erleidet, kann eine Entschädigung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes beantragen.

4.) Wie viele geimpfte Patienten hatten einen positiven PCR-Test (in Prozent)?

Aus der Frage ist nicht erkennbar, auf welche Patienten sich die Frage bezieht.

Diese Daten werden vom Gesundheitsamt nicht erhoben.

Bekannt ist die Zahl der bisher positiv Getesteten im Landkreis Stade. Ob und wann sich diese Personen gegen Covid-19 haben impfen lassen, wird bei den Ermittlungen des Gesundheitsamtes erfragt.

Sofern Personen vollständig geimpft sind und später an Covid-19 erkranken, handelt es sich um einen Impfdurchbruch. Tödliche und schwere Verläufe durch Covid-19 werden durch die Impfung verhindert.

5.) Wie viele ungeimpfte Patienten hatten einen positiven PCR-Test (in Prozent)?

Von sämtlichen in 2020 positiv getesteten Personen wird der Impfstatus negativ gewesen sein. Dies gilt ebenso für 2021 für fast alle positiv Getesteten (Ausnahme wenige Impfdurchbrüche), bzw. nicht vollständig abgeschlossene Impfung.

6.) Wird bei Ausstellung eines Totenscheins eine vorab durchgeführte Impfung abgefragt (z.B. im Zeitraum 4 Wochen nach einer Impfung)?

Eine vor dem Tod durchgeführte Impfung muss auf dem Totenschein nicht vermerkt werden. Es obliegt der Verantwortung des leichenschauenden Arztes, die Umstände des Todes gewissenhaft zu prüfen.

7.) Werden die Impfungen trotz der nun bekannten hohen Risiken der Notzulassung für die Menschen im Landkreis weiter fortgesetzt, obwohl erfahrungsgemäß in den Monaten (Mai bis September) keine Corona-Viren feststellbar sind (Quelle: Sentinel-Tests)?

Die Impfstoffe unterliegen keiner Notzulassung in Deutschland. Impfstoffe sind eine der herausragenden Errungenschaften der Medizin, Infektionskrankheiten und ihre Folgen zu verhindern oder abzuschwächen.

Kommt es zur Zulassung eines neuen Impfstoffes, so entscheidet die STIKO (Ständige Impfkommission) über Impfeempfehlungen. Hier muss neben einer individuellen Risiko-Nutzen-Bewertung auch die potentielle Auswirkung einer Impfung auf der Bevölkerungsebene berücksichtigt werden.

Selbstverständlich kann es bei der Verabreichung von Impfungen auch zu Impfreaktionen, Impfkomplikationen oder Impfschäden kommen. Typische Impfreaktionen sind beispielsweise Rötung, Schwellung und Schmerzen an der Einstichstelle sowie Allgemeinreaktionen, wie Fieber,

Kopf- und Gliederschmerzen und Unwohlsein. Diese Reaktionen sind Ausdruck der erwünschten Auseinandersetzung des Immunsystems mit dem Impfstoff und klingen in der Regel nach wenigen Tagen komplett ab.

Bei Impfkomplicationen handelt es sich in der Regel um sogenannte schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkungen. Diese sind sehr selten. Besteht der Verdacht einer Impfkomplication, also einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung, so sind diese nach § 6 Abs. 1 IfSG meldepflichtig. Die Meldung erfolgt von dem behandelnden Arzt an das Gesundheitsamt und von diesem direkt an das Paul-Ehrlich-Institut.

Unter einen Impfschaden versteht man die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch eine Impfung. Für Impfschäden gelten die Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Beurteilung hierüber ist Aufgabe des Versorgungsamtes im jeweiligen Bundesland.

Aktuell zeigt sich im Juli 2021 ein Anstieg der Inzidenzen auf Landes- und Bundesebene. Von Seiten des Gesundheitsamtes wird gemäß der STIKO-Empfehlungen die Impfung gegen Covid-19 nach wie vor empfohlen.

Auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes findet sich unter der Rubrik „Ständige Impfkommision“ auch ein Bereich zur Sicherheit von Impfungen.

Die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages erhalten Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen



Roesberg